



Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag der Gemeinde Laudenbach
(Bayern), Friedensstraße 2, 63924
Kleinheubach:**

**Festsetzung des hessischen Teils des
Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlage
„Mühlbachquelle“ der Gemeinde
Laudenbach (Bayern), in der
Gemarkung Vielbrunn, der Stadt
Michelstadt (Hessen)**

Stand: 9. Mai 2025

Die Gemeinde Laudenbach (Bayern) hat gemäß §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) und der §§ 33, 34 und 76 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Mühlbachquelle“, die Festsetzung des hessischen Teils des Wasserschutzgebietes, in der Gemarkung Vielbrunn, der Stadt Michelstadt (Hessen) beantragt.



Folgende Gemarkungen sind vom Wasserschutzgebiet vollständig oder teilweise betroffen:

Vielbrunn (Hessen)

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die Unterlagen nebst Plänen detaillierte Informationen.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

vom **09.05.2025**

bis **08.07.2025**

während der Dienststunden beim

Magistrat der Stadt Michelstadt
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

zur Einsicht aus.

Bedenken sowie Anregungen können bis einschließlich **08.08.2025** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Darmstadt
- Obere Wasserbehörde –
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und beim

Magistrat der Stadt Michelstadt
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

unter Angabe des Az. **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 j 04.37/1-2020/4** vorgebracht werden.

Soweit ein Erörterungstermin erforderlich sein sollte, werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin rechtzeitig benachrichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder, mit Einverständnis aller Beteiligten, auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die zur Teilnahme Berechtigten werden rechtzeitig entsprechend benachrichtigt.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 52 Abs. 4 und 5, 96 und 99 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) verwiesen.

Darmstadt, den 9. Mai 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV / Da Umwelt
Aktenzeichen: RPDA – Dez. IV/Da 41.1-79 j 04.37/1-2020/4